Verordnung über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen, Schulheimen, Kinderund Jugendheimen sowie Spitalschulen

(vom 12. April 2018)^{1, 2}

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf § 65 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005³. §§ 10 und 14 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007⁴ und § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962⁵,

verfügt:

§ 1. ¹ Für Sonderschulen gelten folgende Ansätze (in Franken): Sonderschulen

Ziff.	Angebot	Versorgertaxe pro Tag	Versorgertaxe pro Jahr
1.1	Tagessonderschulen	140	50 400
1.2	Integrierte Sonderschulung (ISS)	125	45 000

² Von diesen Ansätzen ausgenommen sind kommunale Sonderschulen.

§ 2. Für Tagesangebote in Heimen gelten folgende Ansätze (in Tagesangebote Franken):

in Heimen

Ziff.	Angebot	Versorgertaxe pro Tag	Versorgertaxe pro Jahr
2.1	Tagesstruktur und sozialpädagogische Betreuung mit interner Ausbildung und Beschäftigung	260	93 600
2.2	Tagessonderschule im Heim	200	72 000
2.3	Tagessonderschule mit sozial- pädagogischer Ganztagesbetreuung («Tagessonderschule Plus»)	230	82 800

1 1.7.18 - 101

³ Sonderschulen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand können die Versorgertaxe in begründeten Fällen auf Antrag erhöhen.

412.106.2 Versorgertaxen

Heime mit interner Tagessonderschule oder Ausbildung § 3. Für Heime mit interner Tagessonderschule oder Ausbildung gelten folgende Ansätze (in Franken):

Ziff.	Angebot	Versorgertaxe pro Tag	Versorgertaxe pro Jahr
3.1	Schulheime	300	108 000
3.2	Heime mit interner Ausbildung oder Beschäftigung	325	117 000

Heime ohne internes Schuloder Ausbildungsangebot § 4. Für Heime ohne internes Schul- oder Ausbildungsangebot gelten folgende Ansätze (in Franken):

Ziff.	Angebot	Versorgertaxe pro Tag	Versorgertaxe pro Jahr
4.1	Vollbetreuung in Kleinkinderheimen, Kinderheimen, Jugendheimen, Wohngruppen; Kind im vollbetreuten Kind-Eltern-Angebot	245	88 200
4.2	Kind im teilbetreuten Kind-Eltern-Angebot	120	43 200
4.3	Teilbetreuung, Nachbetreuung	185	66 600

Spezialeinrichtungen § 5. Für Spezialeinrichtungen gelten folgende Ansätze (in Franken):

Ziff.	Angebot	Versorgertaxe pro Tag	Versorgertaxe pro Jahr
5.1	Offene Durchgangsheime, Beobachtungs- stationen, stationäre Krisenintervention	350	126 000
5.2	Geschlossene Durchgangsabteilungen/ Beobachtungsstationen		
5.2.1	 Platzierungen nach Zivilrecht 	450	162 000
5.2.2	 Platzierungen nach Jugendstrafrecht 	600	216 000
5.3	Therapeutische Wohnschulgruppe (TWSG)	400	144 000

Verrechenbare Tage für die Angebote gemäss §§ 1–5 § 6. Die Versorgertaxe kann höchstens für 30 Tage pro Monat und 360 Tage pro Jahr verrechnet werden.

412,106,2 Versorgertaxen

§ 7. ¹ Für die Schulung von Kindern und Jugendlichen in einem Spitalschulung Spital oder einer Klinik im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung gilt folgender Ansatz (in Franken):

Ziff.	Angebot	Versorgertaxe pro Schultag
6	Schulung von Kindern und Jugendlichen in einem Spital oder einer Klinik im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung	200

² Die Versorgertaxe kann höchstens für 195 Schultage pro Jahr und Schülerin bzw. Schüler verrechnet werden.

§ 8. ¹ Für Schülerinnen und Schüler in Schulheimen, die eine Besondere öffentliche Volksschule besuchen, gilt der Ansatz für Heime ohne in- Bestimmungen ternes Schulangebot.

- ² Besuchen Sonderschülerinnen und Sonderschüler aus Heimen ohne internes Schulangebot eine Sonderschule, sind die Versorgertaxen sowohl für das Heim als auch für die Sonderschule geschuldet.
- ³ Bei regelmässigen Abwesenheiten und reduzierter Schulung, namentlich bei Sonderschulen, werden folgende Taxen verrechnet:
- a. zwei Drittel der Versorgertaxe, wenn die Schule an drei oder mehr Tagen pro Woche halbtags oder ganztags nicht besucht wird;
- b. die ganze Versorgertaxe, wenn die Schule während der ganzen Woche nur halbtags besucht wird.
- ⁴ Sonderschulen oder Schulheime, bei denen die Anwendung dieser Ansätze zu einer Überdeckung führen würde, verlangen kostendeckende Ansätze.

3 1.7.18 - 101

¹ OS 73, 199; Begründung siehe ABI 2018-04-20.

² Inkrafttreten: 1. Januar 2018.

³ LS 412.100.

⁴ LS 412.106.

⁵ LS 852.2.